

Benutzungs- und Gebührensatzung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Goldbeck

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 11 Absatz 2, 45 Absatz 2 Nummer 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck auf seiner Sitzung am 16.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Gemeinde Goldbeck ist Eigentümerin der Einrichtungen (einschließlich der dazugehörigen Grundstücke) in
 - Goldbeck Ortsteil Petersmark,
 - Goldbeck Ortsteil Möllendorf,
 - Goldbeck Ortsteil Bertkow und
 - Goldbeck Ortsteil Plätz.
 - .
- (2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind öffentliche Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde.
- (3) Die Räumlichkeiten mit ihren Ausstattungsgegenständen stehen grundsätzlich Privatpersonen für Familienfeiern sowie juristischen Personen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung.
- (4) Absatz 3 gilt auch für Personen und Personenvereinigungen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt werden. Die Feststellung hierüber trifft der Bürgermeister im pflichtgemäßen Ermessen.

§2

Benutzung

- (1) Der Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten, in Form einer vorausgefüllten Nutzungsvereinbarung (Anlage der Satzung), ist mindestens 14 Tage vorher beim Bürgermeister oder bei einer von ihm beauftragten Person zu stellen.
- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob die Veranstaltung mit dem Verwendungszweck (§ 1 Absatz 3 der Satzung) dieser Nutzungsgegenstände zu vereinbaren ist, so entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit der Verwaltung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck über die Vergabe. Eine Ablehnung der Nutzung wird dem Antragsteller in Form eines Verwaltungsaktes zugesandt.
- (4) Bei einer Anmeldung mehrerer Veranstaltungen zum gleichen Termin entscheidet der frühere Eingang eines Antrages über die Vergabe; bei gleichen oder nicht mehr nachvollziehbaren Eingängen entscheidet das Los, welches der Bürgermeister unter Aufsicht eines Zeugen zieht.
- (5) Auf die Erteilung einer Benutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

- (6) Zur Deckung der Kosten der Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren, unter Maßgabe dieser Satzung, für die Inanspruchnahme der Einrichtungen.
- (7) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wird über die Vergabe durch die Person gemäß Absatz 2 informiert.

§ 3

Benutzungsordnung

- (1) Die Nutzungsgenehmigungen berechtigen den Nutzer die festgelegten Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten zu nutzen. Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten zu sorgen.
- (3) Während der Nutzungszeiten ist der Nutzer Gehilfe der Gemeinde Goldbeck bei der Ausübung des Hausrechts.
- (4) Schäden, insbesondere Beschädigungen und Verluste, sind bei Rückübergabe an die Gemeinde, jedoch spätestens am Tag nach der Veranstaltung, durch den Nutzer zu melden.
- (5) Herde, Kühlschränke, Geschirrspüler und ähnliche Gebrauchsgegenstände sind nach der Benutzung auszuschalten und gründlich zu reinigen.
- (6) Die Räumlichkeiten und Sanitäreinrichtungen sowie Ausstattungsgegenstände, wie Geschirr, Besteck, Stühle, Tische und ähnliches, sind vom Nutzer hygienisch zu reinigen. Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien sind durch den Nutzer zu beschaffen.
- (7) Bei nicht erfolgter bzw. nicht ordnungsgemäßer Endreinigung, gemäß der Absätze 5 und 6, wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.
- (8) Die Abfallentsorgung hat durch den Nutzer über die eigenen Entsorgungsmöglichkeiten zu erfolgen; anderenfalls ist Absatz 7 analog anzuwenden. Entstandene Entsorgungskosten können im Ermessen des Bürgermeisters gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (9) Übermäßige Lärmbelästigungen der Nachbarn sind zu vermeiden und durch den Nutzer zu unterbinden.
- (10) Das Nutzen von pyrotechnischen Gegenständen in und außerhalb der Räumlichkeiten ist in der Zeit vom 02.01. eines Jahres bis zum 30.12. des gleichen Jahres verboten. Ausgenommen hiervon ist Pyrotechnik der Klasse 1 (Kleinstfeuerwerk, z.B. Wunderkerzen, Knallerbsen, Tischfeuerwerk, ...).
- (11) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten verboten.
- (12) Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer vom Bürgermeister oder von dem mit der Vergabe Beauftragten ordnungsgemäß übergeben und sind vom Nutzer im gleichen Zustand spätestens am Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben.
- (13) Der Nutzer hat diese Satzung vor der Übergabe auf dem Formblatt der Nutzungsvereinbarung (Anlage) anzuerkennen.

§ 4

Nichtausübung des Nutzungsrechts

- (1) Wird ein Nutzungsrecht nicht ausgeübt, so ist der Bürgermeister oder der mit der Vergabe Beauftragte unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Erklärung ist schriftlich zu tätigen.
- (2) Mit Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Absatz 1 erlischt das Nutzungsrecht.

§ 5

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche Schäden, die durch sein Tun oder Unterlassen verursacht wurden. Schäden, die zum Zeitpunkt des Schadensfalles durch Personen verursacht wurden, die in seinem Auftrage handelten oder Gäste der Veranstaltung waren, sind dem Nutzer zur Last zu legen.
- (2) Bei zerstörten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen schuldet der Nutzer der Gemeinde die Wiederbeschaffungs- beziehungsweise die Wiederherstellungskosten. Satz 1 gilt auch bei Gegenständen, deren herkömmlicher Gebrauch durch Beschädigung nicht mehr möglich erscheint. Über die Gebrauchsmöglichkeit entscheidet der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Zur Wahrung des Zweckes der Einrichtungen ist die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren und Kirchen, für Versammlungen der örtlichen Vereine, soweit diese Vereine kulturellen, sportlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, für anberaumte Kinder-, Jugend- und Seniorenveranstaltungen sowie für Versammlungen der örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählergemeinschaften unentgeltlich. Satz 1 gilt nicht, sofern Eintrittsgelder für die Veranstaltung verlangt werden.
- (2) Absatz 1 ist auch erfüllt, sofern eine direkte Beziehung zwischen der Veranstaltung und der Gemeinde hergestellt werden kann. Die Feststellung trifft der Bürgermeister im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 7

Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten werden je Nutzungstag (Kalendertag), soweit nichts anderes bestimmt, folgende Gebühren erhoben:

- a) Dorfgemeinschaftshaus „Bauernstube“ Petersmark

je Kalendertag	65,00 Euro
je Stunde	20,00 Euro

- b) Dorfgemeinschaftshaus Möllendorf

je Kalendertag	95,00 Euro
je Stunde	20,00 Euro

Heizmaterialien sind durch den Nutzer zur Verfügung zu stellen.

c) Dorfgemeinschaftshaus Plätz

je Kalendertag	50,00 Euro
je Stunde	20,00 Euro

d) Schloss Bertkow

kleiner Saal	
je Kalendertag	35,00 Euro
je Stunde	20,00 Euro

großer Saal	
je Kalendertag	60,00 Euro
je Stunde	20,00 Euro

Tresenraum	
je Kalendertag	35,00 Euro
je Stunde	20,00 Euro

- (2) Inbegriffen bei den einzelnen Räumlichkeiten nach Absatz 1 sind jeweils auch Küche (mit Ausstattung), Flur, Sanitäreanlagen (einschließlich Wasser und Abwasser, sofern im Normalbereich) sowie die in den einzelnen Räumlichkeiten befindlichen Ausstattungsgegenstände. Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien (Reinigungsmittel, Toilettenpapier, Tischdecken, Trockentücher und Ähnliches) sind nicht mit inbegriffen.

§ 8

Gebührenschildner, -berechnung und -entstehung

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
- a) wer die Nutzung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschild der Gemeinde GOLDBECK bzw. der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck gegenüber mit schriftlicher Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Gebührenbescheide sind dem Gebührenschildner bekannt zu machen.
- (4) Die Gebührenschild entsteht mit der Nutzung oder bei einer geplanten Nutzung, soweit eine Nutzungserlaubnis schon erteilt wurde. Wird eine geplante Veranstaltung bis zu zwei Woche vor Veranstaltungsbeginn abgesagt, so ist eine geminderte Nutzungsgebühr als Aufwandsersatz in Höhe von 50 von Hundert zu entrichten. Anderenfalls ist die volle Nutzungsgebühr zu begleichen.
- (5) Die Zahlung der Gebühren wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§9 Billigkeitsmaßnahmen

Die Benutzungsgebühren können gem. § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwider handelt, wer
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 während und nach der Veranstaltung in den Räumlichkeiten nicht für Ordnung und Sauberkeit sorgt.
 - b) entgegen § 3 Absatz 4 Schäden nicht oder verspätet meldet.
 - c) entgegen § 3 Absatz 5 Herde, Kühlschränke, Geschirrspüler und ähnliche Gebrauchsgegenstände nach Gebrauch nicht ausschaltet und/oder nicht gründlich reinigt.
 - d) entgegen § 3 Absatz 6 die Räumlichkeiten und Sanitäreanlagen sowie mindestens die aufgezählten Ausstattungsgegenstände vor der Rückgabe nicht hygienisch reinigt.
 - e) entgegen § 3 Absatz 8 die Abfallentsorgung nicht mit eigenen Entsorgungsmöglichkeiten vorgenommen hat.
 - f) entgegen § 3 Absatz 9 eine übermäßige Lärmbelästigung der Nachbarn zumindest billigend in Kauf genommen hat und/oder nicht unterbunden hat.
 - g) entgegen § 3 Absatz 10 Pyrotechnik der Klasse 2 oder höher in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres in und außerhalb der Räumlichkeiten nutzt.
 - h) entgegen § 3 Absatz 11 in den Räumlichkeiten raucht.
- (2) Zuwiderhandlungen kann mit einem zeitweisen oder dauernden Ausschluss einer Nutzungsmöglichkeit der Einrichtungen und ihrer Ausstattungsgegenstände geahndet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 10 Pyrotechnik der Klasse 2 oder höher in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres in und außerhalb der Räumlichkeiten nutzt.
 - b) entgegen § 3 Absatz 11 in den Räumlichkeiten raucht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Einrichtungen der Gemeinde Goldbeck tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Veranstaltungsräume der Gemeinde Goldbeck vom 07.09.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Veranstaltungsräume der Gemeinde Goldbeck vom 09.05.2011, außer Kraft.

Goldbeck, den _____

Dobberkau
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

der Benutzungs- und Gebührensatzung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Goldbeck vom 16.10.2017

Nutzungsvereinbarung

Zwischen der

Gemeinde GOLDBECK, vertreten durch die/den Bürgermeister/in

und

(Bezeichnung, Name, Vorname)

(Anschrift)

Nutzungsgegenstand ist der Folgende:

- a) Dorfgemeinschaftshaus „Bauernstube“ Petersmark
 je Kalendertag (65,00 Euro/Tag) je Stunde (20,00 Euro/Stunde)
- b) Dorfgemeinschaftshaus Möllendorf
 je Kalendertag (95,00 Euro/Tag) je Stunde (20,00 Euro/Stunde)
- c) Dorfgemeinschaftshaus Plätz
 je Kalendertag (50,00 Euro/Tag) je Stunde (20,00 Euro/Stunde)
- d) Schloss Bertkow

kleiner Saal
 je Kalendertag (35,00 Euro/Tag) je Stunde (20,00 Euro/Stunde)

großer Saal
 je Kalendertag (60,00 Euro/Tag) je Stunde (20,00 Euro/Stunde)

Tresenraum
 je Kalendertag (35,00 Euro/Tag) je Stunde (20,00 Euro/Stunde)

sowie die dazugehörige Küche, der Flur, Sanitäreanlagen sowie Ausstattungsgegenstände.

Gebühren für die Räumlichkeiten werden mit Bescheid erhoben.

Die Regelungen der derzeitigen Benutzungs- und Gebührensatzung für Einrichtungen der Gemeinde Goldbeck ist bekannt und wird durch den Nutzer vollumfänglich anerkannt.

(Unterschrift, Datum) Nutzer

(Unterschrift, Datum) Gemeinde Goldbeck